

Hannover, den 24.08.2026

Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes

Der LEE bedankt sich für die Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf des Landesraumordnungsprogrammes – der Verordnung zur Änderung der LROP der LROP-VO Niedersachsen. Der LEE vertritt als Branchenverband die Interessen seiner Mitglieder, welche durch die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes erheblich beeinträchtigt werden.

Allgemeines

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der überarbeitete Entwurf die Energieinfrastruktur — Wasserstoffnetz, Speicher, Netzverknüpfung, Bündelungsgebot in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 4 — deutlich stärker raumordnerisch absichert als das geltende LROP.

Niedersachsen hat sich mit dem Niedersächsischen Klimagesetz für beide Volumenträger rechtsverbindliche Ziele gesetzt: bis Ende 2035 mindestens 30 GW Windenergie an Land und mindestens 65 GW Photovoltaik, davon rund 15 GW in Form von Freiflächen-Photovoltaik. Hinzu treten die Flächenziele — 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie und 0,5 Prozent für Freiflächenanlagen.

Dem steht der aktuelle Ausbaustand gegenüber. Bei der Windenergie an Land sind rund 14 GW installiert; knapp die Hälfte des Leistungsziels ist in zehn Jahren noch zu realisieren. Bei der Photovoltaik entfallen von rund 10 GW installierter Leistung nur etwa 1,6 GW auf die Freifläche; rund 90 Prozent des Freiflächenziels sind mithin noch zu erschließen. Beide Technologien haben zuletzt an Dynamik gewonnen — und beide brauchen dafür kurzfristig verfügbare Flächen.

Der Entwurf wirkt an beiden Stellen verknappend. Bei der Photovoltaik wird er gegenüber dem ersten Entwurf restriktiver: Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 schließt die Freiflächen-Photovoltaik auf dem weit überwiegenden Teil des Offenlands aus und greift dabei in die kommunale Planungshoheit ein. Bei der Windenergie wird die angedachte Öffnung der Vorranggebiete Wald nun nicht mehr vorgenommen und der neue Freihaltekorridor entlang der Höchstspannungsleitungen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08) bindet Flächen entlang genau der Achsen, an denen Netzanschlusskapazität günstig erschließbar sein kann.

Anders als bei der Windenergie, für die mit dem WindBG und dem NWindG verbindliche Flächenziele und ein Positivplanungsregime bestehen, gibt es für die Photovoltaik kein bundesrechtliches Flächenziel. Die Raumordnung des Landes ist damit das einzige Instrument, das die Flächen-verfügbarkeit systematisch beeinflusst — sie wird in diesem Entwurf ausschließlich zur Verknappung eingesetzt. Das Berücksichtigungsgebot des § 3 NKlimaG bindet auch die Landesplanung. Wir bitten das Land, den Entwurf vor diesem Hintergrund zu überarbeiten.

Einzelbewertungen

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 — Ausschluss der FFPV in Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft

Regelungsinhalt: „Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden.“

Bewertung:

(1) Systemwidrige Entwertung des Vorbehaltsgebiets. Das Vorbehaltsgebiet ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG gerade die Kategorie, in der einem Belang ein besonderes Gewicht *in der Abwägung* zukommt — nicht die Kategorie, in der eine Nutzung ausgeschlossen wird. Satz 2 nimmt das Ergebnis dieser Abwägung für eine einzelne Nutzungsart vorweg und macht das Vorbehaltsgebiet damit für die FFPV faktisch zum Ausschlussgebiet. Für andere flächenbeanspruchende Nutzungen — Siedlung, Gewerbe, Verkehr, Rohstoffgewinnung — bleibt es dagegen abwägungsoffen. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht begründet.

(2) Widerspruch zur Reversibilität der Nutzung. Freiflächen-PV ist versiegelungsarm, rückbaupflichtig und gibt die Fläche nach Ende der Nutzungsdauer wieder frei; sie führt regelmäßig zu Bodenruhe, Humusaufbau und Erosionsminderung. Sie ist damit die einzige der genannten Nutzungen, die den landwirtschaftlichen Boden nicht dauerhaft verbraucht, sondern diesen langfristig sogar aufwertet. Ein Steuerungsansatz, der die reversible Nutzung ausschließt und die irreversiblen Nutzungen abwägungsoffen lässt, verfehlt den eigenen bodenschutzfachlichen Zweck.

(3) Uneinheitliche Bezugsgröße — Verstoß gegen das Gegenstromprinzip. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden nicht im LROP ausgewiesen, sondern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Ihre Abgrenzungsmethodik unterscheidet sich zwischen den Trägern der Regionalplanung erheblich; in mehreren Landkreisen — insbesondere in den agrarisch geprägten Räumen des Nordwestens — umfasst die Kulisse nahezu das gesamte Offenland. Satz 2 knüpft eine landesweit einheitliche Rechtsfolge an

eine regional völlig uneinheitlich hergeleitete Kategorie. Das steht im Widerspruch zum Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG.

(4) Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Standortauswahl für FFPV erfolgt über die Bauleitplanung. Die Gemeinden kennen die tatsächliche Flächenverfügbarkeit, die Vorbelastungen, die Netzanschlusssituation und die Eigentümerinteressen; zahlreiche Kommunen in Niedersachsen haben eigene Kriterienkataloge und Steuerungskonzepte für Freiflächen-PV erarbeitet. Satz 2 entzieht ihnen für den weit überwiegenden Teil des Offenlands den Abwägungsspielraum, ohne dass ein raumordnerisches Bedürfnis dargelegt wird.

(5) Fehlende Abstimmung mit dem Bundesrecht. Die Ausnahme zugunsten der Agri-PV wirkt nur auf dem Papier entlastend. Agri-PV und Moor-PV nehmen im EEG an denselben Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments teil und unterliegen demselben Höchstwert wie klassische FFPV, bei deutlich höheren spezifischen Investitionskosten. Wer in Niedersachsen künftig nur noch Agri-PV realisieren kann, konkurriert bundesweit gegen kostengünstigere Standorte und erhält seltener einen Zuschlag. Die Folge ist nicht ein Umstieg auf Agri-PV, sondern eine Abwanderung von Projekten aus Niedersachsen. Der Entwurf setzt damit ein landesplanerisches Steuerungsziel, dessen Erreichung er bundesrechtlich nicht absichern kann.

(6) Innerer Widerspruch zu Satz 4 Nr. 4. Satz 4 Nr. 4 lenkt die PV-Planung ausdrücklich auf „Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser“ — erkennt also die bodenschützende Wirkung der Anlagen an. Solche Flächen liegen typischerweise innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Satz 2 und Satz 4 Nr. 4 heben sich damit teilweise gegenseitig auf.

(7) Unzulässige Technologievorgabe. Satz 2 und Satz 5 machen die Agri-Photovoltaik auf dem weit überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Fläche Niedersachsens zur Regelbauweise. Diese Technologievorgabe lehnen wir ab. Die Raumordnung steuert die Nutzung des Raumes, nicht die Bauart der Anlagen; eine landesplanerische Festlegung auf eine bestimmte Anlagentechnik ist dem Instrument fremd.

In der Sache ist die Eignung von Agri-PV standort- und betriebsindividuell. Sie hängt ab von der Betriebsstruktur, der Kulturfolge, dem Bewirtschaftungssystem, dem vorhandenen Maschinenpark, dem Flächenzuschnitt, der Netzanschlusssituation und der Projektökonomie. Keine dieser Größen ist der Raumordnung zugänglich, und keine lässt sich landesweit unterstellen. Wo Agri-PV betrieblich passt, wird sie ohnehin realisiert; wo sie nicht passt, entsteht kein Agri-PV-Projekt, sondern gar kein Projekt.

(8) Ineffiziente Nutzung knapper Netzanschlusskapazität. Agri-PV erreicht je Hektar eine deutlich geringere installierte Leistung als klassische FFPV, während die Kosten für Netzanschluss, Zuwegung, Erschließung und Planung im Wesentlichen unverändert bleiben. Für dieselbe Anschlussleistung werden also erheblich mehr Fläche und ein höherer spezifischer Kapitaleinsatz benötigt.

Freiflächenanlagen, deren zügige und kosteneffiziente Erschließung im Landesinteresse liegt, werden über Satz 2 und Satz 5 verteuert und verzögert. Das steht in Widerspruch zum Bündelungs- und Konzentrationsgebot des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 01 Satz 4 und zu dem in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 2 neu gefassten Gebot, die notwendige Netzeinspeisung zu berücksichtigen.

Sollte das Land an einer eigenständigen Schutzregelung für landwirtschaftliche Flächen festhalten, schlagen wir vor, deren Anwendung an eine zeitliche Voraussetzung zu knüpfen: die Regelung greift erst, wenn das Ausbauziel für Photovoltaik nach § 3 NKlimaG erreicht ist.

Formulierungsvorschlag:

„²Ist das Ausbauziel für Photovoltaik nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG erreicht, sollen Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr in Anspruch genommen werden.“

Die Feststellung der Zielerreichung sollte das Land im Rahmen des Monitorings nach dem NKlimaG treffen und veröffentlichen, damit der Vorbehalt für Planungsträger und Vorhabenträger rechtssicher handhabbar ist.

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 — Schwellenwert Acker-/Grünlandzahl 50

Bewertung: Die Acker- und Grünlandzahlen beruhen auf der Reichsbodenschätzung, deren Erhebung in den 1930er Jahren begonnen wurde und die als **steuerliches Bewertungsinstrument**, nicht als raumordnerisches Steuerungsinstrument konzipiert ist. Sie bildet weder die seither eingetretenen Veränderungen der Bodenverhältnisse durch jahrzehntelange Bewirtschaftung ab, noch die klimawandelbedingten Veränderungen von Wasserhaushalt, Humusgehalt und Ertragssicherheit. Der tatsächliche Ertrag hängt darüber hinaus maßgeblich von Bewirtschaftung, Beregnungsmöglichkeit und Sortenwahl ab — Faktoren, die die Bodenzahl nicht erfasst.

Ein starrer, nicht widerlegbarer Schwellenwert („sollen ... nicht geplant werden“) auf dieser Datengrundlage ist als landesweit wirkende Ausschlussregel unverhältnismäßig.

Forderung: Die Flächenauswahl deregulieren und in die Abwägung kommunaler Planungsträger geben, die eine gute Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten vorweisen.

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 5 — Einseitiges Behinderungsverbot zulasten der PV

Regelungsinhalt: „Die Planungen von Standorten für und die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen den beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung an Land und den Ausbau der für die Übertragung, Verteilung und Speicherung notwendigen Energieinfrastruktur nicht behindern.“

Bewertung: Gegenüber der Fassung des ersten Entwurfs, die von „koordinierten Planungen“ ausging, wird die Beziehung zwischen den Technologien nun einseitig als Behinderungsverhältnis definiert. Der unbestimmte Begriff „behindern“ eröffnet in der Abwägung einen Einwand gegen nahezu jedes PV-Vorhaben, das in räumlicher Nähe zu einer Windenergiefläche oder einer Netzplanung liegt — auch dann, wenn tatsächlich keine Konkurrenz besteht.

Energiewirtschaftlich ist die Prämisse überdies falsch: Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes durch Wind, PV und Speicher (Ko-Lokation, Überbauung des NVP) ist ein **netzentlastendes**, kein netzbelastendes Konzept und einer der wirksamsten Hebel, um Netzausbaubedarf zu reduzieren. So gelingt es ganzheitlich günstige Strompreise in der Region sicherzustellen und Netzkosten zu minimieren.

Konkretisierungsbedarf: Vorrangig bedarf der Begriff „behindern“ einer Definition. Ohne sie besteht die konkrete Gefahr, dass gerade die sinnvollsten Vorhaben erfasst werden: die strategische gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusses durch Windenergie, Photovoltaik und Batteriespeicher. Solche Kombinationsprojekte binden keine zusätzliche Anschlusskapazität, sondern erhöhen die Auslastung der vorhandenen — sie sind das Gegenteil einer Behinderung. Wird der Begriff nicht eingegrenzt, lässt sich bereits die abstrakte Flächen- oder Kapazitätskonkurrenz als Behinderung anführen.

Wir fordern daher die Klarstellung — im Normtext oder mindestens in der Begründung —, dass eine Behinderung im Sinne des Satzes 5 nur vorliegt, wenn ein konkretes, hinreichend verfestigtes Vorhaben der Windenergienutzung oder des Netzausbaus nachweislich vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und dass die gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Windenergie, Photovoltaik und Speicher keine Behinderung darstellt. Alternativ käme auch hier ein Vorbehalt der Zielerreichung nach § 3 NKlimaG in Betracht (vgl. B.1).

Da die zugrunde liegende Bestimmung sich auch in §2 Abs. 6 NROG wiederfindet, plädieren wir an dieser Stelle auch für eine entsprechende Überarbeitung des Paragraphen.

Weitergehend: das Verhältnis positiv fassen. Das im Entwurf angelegte Konkurrenzverhältnis besteht in der Sache nicht. Wind und Photovoltaik haben komplementäre Erzeugungsprofile; die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes (Überbauung des NVP) erhöht dessen Auslastung erheblich, ohne zusätzliche Anschlusskapazität zu binden, und senkt Erschließungs- und Netzanschlusskosten für beide Technologien. Daher ist der konsequente Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in Niedersachsen zwingend notwendig. Statt eines Behinderungsverbots sollte der LROP daher die gemeinsame Standortentwicklung ausdrücklich als Regelfall benennen. Das konkretisiert zugleich den in Ziffer 01 bereits angelegten Sektorenkopplungsgedanken und korrespondiert mit dem in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 4 neu gefassten Bündelungs- und Konzentrationsgebot.

Forderung: Neufassung des Satzes 5 und Ergänzung um zwei Sätze:

„⁵Die Planung von Standorten für Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Speicher und Anlagen der Sektorenkopplung soll aufeinander abgestimmt werden; dabei soll die gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten sowie die räumliche Bündelung von Erzeugung, Speicherung und Umwandlung angestrebt werden. ⁶Die Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll in räumlichem Zusammenhang mit Windenergieanlagen erfolgen (Hybrid-Energieparks), um eine effiziente Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur zu gewährleisten. ⁷Satz 6 steht der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb eines solchen Standortzusammenhangs nicht entgegen.“

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 — Planungsauftrag zur koordinierten Standortentwicklung von Wind und Photovoltaik

Anknüpfung: Ziffer 02 erhält im Entwurf insgesamt eine neue Fassung und ist damit vollständig Gegenstand dieser Beteiligung. Satz 2 verlangt bereits, bei der Ausweisung von Windenergiegebieten die notwendige Netzeinspeisung, die frühzeitige Abstimmung mit Planungen zum Netzausbau sowie die bestehende und geplante Stromnetzinfrastruktur zu berücksichtigen. Genau an dieser Stelle gehört die Photovoltaik mitgedacht.

Bewertung: In der Praxis werden Windenergiegebiete und Standorte für Freiflächen-Photovoltaik in Niedersachsen getrennt voneinander entwickelt — mit getrennten Netzan-schlussbegehren, getrennter Erschließung und getrennten Verfahren. Das ist volkswirtschaftlich ineffizient und erhöht den Netzausbaubedarf. Die Regionalplanung ist die Ebene, auf der diese Trennung aufgelöst werden kann, weil dort die Netzinfrastruktur, die Windenergieflächenkulisse und die Freiraumbelange gemeinsam vorliegen.

Das LROP regelt nicht das immissionsschutz- oder bauordnungsrechtliche Zulassungsverfahren. Es kann den Trägern der Regionalplanung aber nach § 4 Abs. 1 NROG einen Planungsauftrag erteilen — die Verordnung sieht diese Kategorie (Kursivdruck) in den einleitenden Sätzen der Anlage 1 ausdrücklich vor.

Forderung: Anfügung folgender Sätze an Ziffer 02, ausgestaltet als Planungsauftrag:

„³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Standorte für die Windenergienutzung und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine gemeinsame Erschließung, Netzanbindung und Realisierung ermöglicht wird. ⁴Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten soll die Eignung der Fläche und ihres Umfeldes für eine ergänzende Photovoltaiknutzung geprüft werden.“

Abschnitt 3.1.1 Ziffer 08 — Photovoltaik auf Moor- und kohlenstoffreichen Böden

Bewertung: Wir begrüßen, dass die neue Fassung Windenergie und Photovoltaik gleichbehandelt, den Maßstab auf ein „wesentliches“ Erschweren begrenzt und die Pflicht zur Wiedervernässung „in engem zeitlichem Zusammenhang“ nicht übernimmt — letzteres war in der Praxis wegen der wasserrechtlichen und flächenübergreifenden Abhängigkeiten kaum erfüllbar.

Kritisch ist jedoch der **Wegfall des Verweises auf § 85c Abs. 3 EEG** und die Anforderungen der Bundesnetzagentur an besondere Solaranlagen. Damit verliert die Norm ihren bundesrechtlichen Anker, und an seine Stelle treten zwei unbestimmte Begriffe: „kohlenstoffreiche Böden“ und „für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht“. Wer die Wiedervernässungsmöglichkeit auf welcher Datengrundlage feststellt, bleibt offen. Für Moor-PV-Projekte — die Niedersachsen als Standortvorteil nutzen könnte — entsteht so erhebliche Planungsunsicherheit.

Konkretisierungsbedarf im Einzelnen. Aus unserer Sicht besteht hier dringender Klarstellungsbedarf. Zu definieren ist insbesondere:

- unter welchen Voraussetzungen eine Wiedervernässung als „wesentlich erschwert“ oder „verhindert“ gilt — sachgerecht wäre der Bezug auf die erreichbaren Zielwasserstände, nicht auf die bloße Anwesenheit baulicher Anlagen;
- welche technischen Ausführungen zulässig sind, namentlich zu Unterkonstruktion und Gründung (Rammpfähle, Schraub- und Schwellenfundamente,

aufgeständerte gegenüber bodennahen Systemen, Pfostenraster und Eindringtiefen, rückbaubare Gründungen ohne dauerhafte Torfschädigung) sowie zu Kabelverlegung, Zuwegung und Entwässerung;

- wer die Feststellung trifft, auf welcher Datengrundlage und in welchem Verfahrensstadium;
- wie mit einer gestuften oder abschnittswisen Wiedervernässung umzugehen ist.

Ohne diese Konkretisierung ist die Norm für Vorhabenträger nicht kalkulierbar und wird in der Genehmigungspraxis im Zweifel restriktiv ausgelegt. Die Konkretisierung kann in der Begründung oder in einem begleitenden Erlass erfolgen; entscheidend ist, dass sie überhaupt erfolgt.

Forderung:

- Wiederaufnahme des Verweises auf § 85c Abs. 3 EEG bzw. auf die Anforderungen der BNetzA an besondere Solaranlagen, damit landesplanerischer und förderrechtlicher Maßstab deckungsgleich sind.
- Klarstellung, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mit einer Wiedervernässung kombiniert werden, ausdrücklich zulässig sind und die Wiedervernässung sogar refinanzieren können.
- Bereitstellung einer landesweiten, öffentlich zugänglichen Kulissee der kohlenstoffreichen Böden mit Wiedervernässungspotenzial.

Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Sätze 4 und 5 — Windenergie in Vorranggebieten Wald

Bewertung: Nach dem ersten Entwurf hätten einige Planungsregionen, insbesondere in Südniedersachsen, Vorranggebiete Wald für die Ausweisung von Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigen dürfen, sofern das jeweilige regionale Teilflächenziel nach Spalte 4 der Anlage des NWindG bereits erreicht wäre — und dann nur bis zu einem festen Hektarwert. Die Streichung dieses Satzes lehnen wir ab.

Es fehlt nach wie vor die Definition und die nachvollziehbare Herleitung der eingeführten Tabuzone des Vorranggebiets Wald (VRG-Wald). Bisher liegt kein Kriterienkatalog vor, der die Herleitung des VRG-Wald nachvollziehbar machen lässt. Dies ist jedoch sowohl für die

Planungsvorhabenträger als auch insbesondere für die Träger der Regionalplanung auf Ebene der LK von zentraler Bedeutung, damit diese erst in die Lage versetzt werden, die im LROP geforderte nähere räumliche Festlegung vornehmen zu können. Hat man das Verständnis, dass Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung im Umkehrschluss auch harte Tabuzonen sein können, sollten Schutzzweck, Herleitung und Abwägung nachvollziehbar sein. Gemäß OVG Lüneburg, Urteil vom 23. 6. 2016 — 12 KN 64/14 sind insbesondere Vorranggebiete Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen. Eine nur regelhafte Unvereinbarkeit genügt nicht.

Die Festlegung von VRG-Wald ist aufgrund diffuser, fachlich angreifbarer Begrifflichkeiten und der Eingangsgröße als Kategorisierung „historisch alte Waldstandorte“ auf Grundlage teils veralteter und undifferenziert erhobener Daten nicht rechtssicher landesweit umsetzbar. Das Kriterium der „historisch alten Waldstandorte“ trifft letztlich keine belastbare Aussage zur ökologischen Wertigkeit der Flächen und die klare Abgrenzung von Flächenkulissen aufgrund des Kartenmaterials u.a. der kurhannoverschen Landaufnahme ist schlicht nicht möglich.

Daher ist es insgesamt unverhältnismäßig sowie unbegründet „historisch alte Waldstandorte“ im LROP pauschal als Vorranggebiete und somit als Tabuzone für die Windenergienutzung festzulegen. Dieser Begriff beinhaltet selbst auch keine klare Schutzkategorie oder nachvollziehbaren Schutzstatus. Im Ergebnis werden windreiche Höhenzüge im Süden des Bundeslandes pauschal für die Nutzung der Windenergie gesperrt. Dies hat einseitig negative Auswirkungen auf die Energiegewinnungspotenziale, Energiebereitstellungsmöglichkeiten und nicht zuletzt auch auf die wirtschaftliche Situation der Kommunen in den jeweiligen walddreichen Landkreisen, in denen als Folge keine Windenergienutzung stattfinden kann.

In der entsprechenden Passage der Begründung, welche nun auch gestrichen werden soll, heißt es: *„Die Flächenangaben in der Festlegung machen 1,1% der Vorranggebiete Wald des Landes-Raumordnungsprogramms in den genannten Planungsräumen aus.“* Diese verhältnismäßig kleine Kulisse ist unseres Erachtens verschmerzbar, dafür, dass der Nutzen – wie oben beschrieben – durch die Windenergienutzung ein Großer ist.

Forderung:

- Wiederaufnahme der möglichen Nutzung dieser Waldgebiete wie im vorangegangenen Entwurf „Ist das jeweilige regionale Teilflächenziel ... erreicht“.

Ebenfalls denkbar und wünschenswert wäre eine differenzierte Betrachtung. Unserer Auffassung nach sollte das LROP lediglich Waldflächen in Natura 2000 und Biotopverbund-Vorrangflächen ausschließen. Für alle anderen Waldflächen könnten die „Vorranggebiete Wald“ in „Vorbehaltsgebiete Wald“ umgewidmet werden. Dies unterstreicht die Wichtigkeit der Waldfunktion, ermöglicht aber den Trägern der Regionalen Raumordnungsprogramme Abwägungsmöglichkeiten im Einzelfall, etwa wenn auf einer Fläche erhebliche Kalamitätsschäden vorliegen.

Im Landkreis Northeim gibt es beispielsweise bereits die Bestrebungen die Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald zu ermöglichen, die Flächen sind in den Entwurfsplanungen des RROP bereits berücksichtigt. An dieser Stelle wünschen wir uns eine gewisse Flexibilität bei der Genehmigung der RROPs, wenn der Landkreis proaktiv diese Flächen berücksichtigt. Das Land sollte dem im Sinne der regionalen, wie kommunalen Planungshoheit nicht im Wege stehen. Diese unglückliche „Überregelung“ finden sich, wie angesprochen, an einigen Stellen des LROP wieder.

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 — 200-m-Freihaltekorridor entlang bestehender Höchstspannungsleitungen

Bewertung: Satz 1 verpflichtet dazu, entlang einer langen Liste von Höchstspannungswechselstromleitungen einen beidseits der Trassenmitte jeweils 200 m breiten Korridor — insgesamt 400 m Breite — für den künftigen Ausbau freizuhalten. Gegenüber dem ersten Entwurf, der lediglich ein Berücksichtigungsgebot enthielt, ist dies eine erhebliche Verschärfung.

Betroffen sind Korridore quer durch das gesamte Land, und zwar entlang genau jener Achsen, an denen Netzanschlusskapazität verfügbar ist. Freiflächen-PV und Batteriespeicher sind in diesen Korridoren regelmäßig raumbedeutsam und wären damit ausgeschlossen — obwohl sie rückbaubar sind, keine Bebauung im bautechnischen Sinne darstellen und einem späteren Leitungsausbau nicht dauerhaft entgegenstehen. Die Errichtung von PV-Anlagen im Bereich von Freileitungstrassen ist außerhalb der Schutzstreifen technisch etabliert und wird von den Netzbetreibern praktiziert.

Forderung:

- Ergänzung einer Ausnahme in Ziffer 08:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 steht der Errichtung rückbaubarer, nicht dauerhaft raumbeanspruchender Anlagen, insbesondere von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

und Speicheranlagen, nicht entgegen, sofern deren Errichtung mit dem Vorhabenträger der Leitung abgestimmt ist und ein späterer Ausbau der Leitung nicht wesentlich erschwert wird."

Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 17 — Nutzung von Rohstoffgewinnungsflächen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die zeitlich begrenzte Nutzung zur Stromerzeugung mittels Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nun ausdrücklich benannt wird.

Anregung: Klarstellung, dass „zeitlich begrenzt“ auf die übliche technische Nutzungsdauer einschließlich eines Repowerings bezogen ist, und Erstreckung auf schwimmende Photovoltaikanlagen auf Abgrabungsgewässern. Ergänzend regen wir an, die Nutzung auch **während** der Abbauphase auf bereits ausgebeuteten Teilflächen zuzulassen und alle Rohstoffe (Kies, Sand, Gips, Öl-Schiefer, etc.) einzubeziehen.

Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 — Hochwasserschutz

Die Neufassung verweist für raumbedeutsame Planungen in Vorranggebieten Hochwasserschutz auf die §§ 77, 78 und 78a WHG. Wir regen eine Klarstellung an, dass hochwasserangepasst errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen — aufgeständert, durchströmbar, ohne relevanten Retentionsraumverlust — von der Regelung nicht generell erfasst werden, sofern die wasserrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Verfahrensbezogene Forderung: Nachweis der Zielverträglichkeit

Die beschriebenen Festlegungen wirken **kumulativ**. Ihre gemeinsame Flächenwirkung wird im Entwurf an keiner Stelle quantifiziert. Damit lässt sich weder für die Träger der Regionalplanung noch für die Öffentlichkeit nachvollziehen, welche Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik in Niedersachsen überhaupt verbleibt.

Da das Land sich mit dem NKlimaG rechtsverbindliche Ausbauziele gesetzt hat und die Raumordnung nach § 7 Abs. 2 ROG die Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen hat, ist eine Abwägung ohne Kenntnis der verbleibenden Flächenkulisse aus unserer Sicht defizitär.

Wir fordern daher, dass das Leistungsziel von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik oder das Flächenziel von 0,5 Prozent der Landesfläche nach § 3 NKlimaG nicht durch restriktive Flächenausschlüsse blockiert wird.

Gleiches gilt selbstredend für den Ausbau der Windenergie. Das Ausbauziel von 30 GW Windenergie bis 2035 stellen die Grundprämisse für die Gesamtabwägung der Flächenkulisse dar.

Zusammenfassende Bewertung

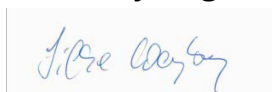
Der LEE Niedersachsen/Bremen teilt das Anliegen, ertragsstarke Böden, Moorstandorte und Biotopverbundstrukturen zu schützen. Keine der vorstehenden Forderungen verlangt den Verzicht auf Schutzstandards.

Was wir beanstanden, ist die gewählte Regelungstechnik: Der Entwurf setzt Schutz und Ausbau nicht in ein abwägungsfähiges Verhältnis, sondern in ein Rangverhältnis — durch pauschale Ausschlüsse anstelle von Abwägungsdirektiven, durch starre Schwellenwerte auf veralteter Datengrundlage anstelle widerlegbarer Regelvermutungen, durch eine Technologievorgabe anstelle einer Raumnutzungssteuerung und durch unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegungsrisiko vollständig beim Vorhabenträger liegt.

Die restriktiven Vorgaben im Entwurf werden planbar dazu führen, dass das Ausbauziel der Freiflächenphotovoltaik nicht erreicht werden kann. Zudem wird es nicht möglich sein, netztechnische Synergien mit Wind- und Speichertechnologien kosteneffizient zu nutzen, da der Entwurf massiv in die kommunale Planungshoheit eingreift.

Wir bitten das Land, die Vorgaben so auszugestalten, dass sie den Schutz wichtiger Nutzungs- und Naturgüter gewährleisten, ohne den nach dem Niedersächsischen Klimagesetz notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien unverhältnismäßig zu begrenzen.

Silke Weyberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Silke Weyberg', enclosed within a thin black rectangular border.

Geschäftsführerin

LEE Niedersachsen | Bremen e.V.